

Winfried Hermann (Baden-Württemberg)

(A) effizient und wirtschaftlich zu betreiben. Wir meinen, das müsste sehr viel genauer betrachtet werden. Man muss auch darauf achten, dass es keine Fehlanreize gibt; denn schließlich geht es beim Schienennetz eigentlich auch um ein Monopol, auf dem sich verschiedene bewegen müssen und das zum Wohle aller optimal genutzt werden muss.

Wir haben darauf hingewiesen, dass die derzeitigen Möglichkeiten des Monopolisten Deutsche Bahn – vor allem konzerninterne Verrechnungsarten – die Länder bisweilen ziemlich übervorteilen oder über den Tisch ziehen, sie jedenfalls nicht nachvollziehbar strapazieren. Sie sind als Kunden von Nahverkehrsbestellungen von diesen Regelungen wesentlich betroffen.

Ein weiterer Punkt ist, dass die Infrastrukturentgelte derzeit ungerechtfertigterweise, wie wir finden, über die DB-Infrastrukturunternehmen an die DB-Holding und dann an die Bundesregierung gehen, wodurch die Ländermittel im Grunde genommen reduziert werden. Das ist unter der Bedingung, dass man eigentlich das Schienennetz ausbauen möchte, ein fataler Kreislauf. Wir Länder wollen sichergestellt wissen, dass dieser Kreislauf beendet wird, dass Einnahmen, die im Netz erzielt werden, in das Netz reinvestiert werden. Sonst kommen wir beim Schienenverkehr nicht zu besseren Verhältnissen.

Wir wollen den Schienenverkehr ausbauen. Wir wollen den Güterverkehr auf der Schiene verbessern. Ihr Regulierungsvorschlag trägt dazu nicht wirklich angemessen bei. Deshalb rufen wir den Vermittlungsausschuss an. Wir wollen das Verfahren nicht hinauszögern, aber wir wollen das Gesetz grundlegend überarbeiten. An uns soll es nicht liegen, noch in dieser Legislaturperiode zum Ziel zu kommen.

(B)

Klar muss sein: Die Regulierung muss ein Ziel haben, nämlich die Verbesserung des Schienenverkehrs. Sie muss eine nachhaltige Finanzgrundlage für den Schienenverkehr schaffen. Sie muss die Effizienz steigern und letzten Endes den Schienenverkehr, ob Güterverkehr oder Personenverkehr, bezahlbar halten. Schließlich ist Schienenverkehr klimafreundlicher Verkehr, sind Schienenverkehrsmittel nachhaltige Verkehrsmittel. Das wollen wir fördern, nicht beschädigen. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Minister Hermann!

Wir kommen zur Abstimmung. Ihnen liegen die Ausschussempfehlungen vor.

Wer ist für die unter Ziffer 1 empfohlene Anrufung des Vermittlungsausschusses? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss angerufen.**

Wir kommen zu **Punkt 41:**

Zweites Gesetz über Maßnahmen zur **Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze** (Drucksache 363/13)

Wir haben Wortmeldungen. Ich erteile zunächst Herrn Minister Duin (Nordrhein-Westfalen) das Wort.

(C) **Garrelt Duin** (Nordrhein-Westfalen): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir stimmen dem Bundesbedarfsplan zu. Wir wollen den Vermittlungsausschuss nicht anrufen.

Kernstück des Gesetzes sind die Billigung und die Bestätigung des Bundesbedarfsplans. Der Deutsche Bundestag hat im April darüber befunden. Die notwendigen Entscheidungen zur Energiewende dürfen nicht verzögert werden; das ist unzweifelhaft. Gleichwohl ist zu dem Gesetz anzumerken, dass es durchaus Anlass zu Kritik gibt und weiterhin geben wird.

Wir haben im Bundesrat über zehn Änderungsanträge diskutiert; fünf davon kamen aus Nordrhein-Westfalen. Insbesondere ging es um die Flexibilisierung der sogenannten Netzverknüpfungspunkte und – wir haben auf verschiedenen Ministerkonferenzen in dieser Woche noch einmal darüber diskutiert – um die Ausweitung der Möglichkeiten der Erdverkabelung und innovativer Übertragungstechnologien, ob HGÜ oder Hochtemperatur-Leiterseile.

Die Bundesregierung hat nur einen überschaubaren, sehr kleinen Änderungsvorschlag des Bundesrates aufgegriffen. Ich bin der Meinung, dass damit die Chance vertan wurde, Flexibilität bei der Umsetzung der Energiewende gerade im Netzausbau zu schaffen, die notwendig ist, um die Beeinträchtigungen der Bürgerinnen und Bürger so gering wie möglich zu halten, um vor allen Dingen mehr Akzeptanz in der Bevölkerung für das Gestalten der Energiewende zu bekommen und sie dort, wo sie vorhanden ist, aufrechtzuerhalten.

(D) Wir reden bei dem Thema „Energiewende“ von einem „magischen Dreieck“: Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit, Klimaschutz. Im Grunde müssen wir es um „Akzeptanz“ erweitern; denn wir werden die drei zuvor genannten Ziele nicht erreichen, wenn uns in dem zentralen politischen Feld der Energiewende die Akzeptanz verlorenght. Der NRW-Entschliebungsantrag greift dieses Anliegen noch einmal auf.

Der Ausbau der Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen schreitet schneller voran, als viele in den vergangenen Jahren prognostiziert haben. Diese Entwicklung ist sehr erfreulich. Aber wir beobachten auch sehr genau, dass die Strompreise an der Strombörse massiv sinken und damit offenbar ein Investitionshemmnis beim Ausbau von systemstabilisierenden Erzeugungskapazitäten verbunden ist – eine nicht zu vernachlässigende Gefahr für die Versorgungssicherheit.

Gleichzeitig registrieren wir steigende Preise bei den Endverbrauchern. Das ist wiederum eine doppelte Gefahr, nämlich einerseits für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie, andererseits für den gesamtgesellschaftlichen Konsens über die Energiewende.

Deswegen ist es zwingend, dass mit dem Herumdoktern an Symptomen aufgehört wird. Wir müssen an die Ursachen herangehen. Beispiele sind die vergeblichen Versuche, den PV-Ausbau zu reduzieren, oder das vom Bundeskanzleramt einseitig gestoppte

Garrelt Duin (Nordrhein-Westfalen)

(A) Bund-Länder-Gespräch zur Strompreisbremse. Wir haben einen neuen Brief von Bundesumweltminister Altmaier bekommen, der aber offensichtlich nicht genau mit dem Bundeswirtschaftsministerium abgesprochen war. Jedenfalls handelt er nach meiner Sicht der Dinge ohne Mandat; denn dieses war ja schon Herrn Pofalla übertragen worden. Als drittes Beispiel nenne ich die Netzentgeltbefreiungen für energieintensive Industrien, die europa- und verfassungsrechtlich unhaltbar konzipiert worden sind. Damit steht zu befürchten, dass die EEG-Umlage auch in diesem Jahr weiter preistreibend wirkt.

Auch wenn Sie das Wort „Masterplan“ nicht mögen – wir brauchen ihn gleichwohl. Nehmen Sie stattdessen „Projektmanagement Energiewende“, wie es BDI-Präsident Grillo genannt hat. Ein solches ist überfällig, um die Verzahnung eines finanziell effizienteren Ausbaus der Erneuerbaren mit dem Ausbau der Stromnetze sicherzustellen, um verlässliche Rahmenbedingungen für Investitionen in neue Kraftwerke und zugehörige Infrastruktur wie Netze, aber auch Speicher sicherzustellen, um mittel- und langfristig die Integration der Erneuerbaren in ein Gesamtsystem zu gewährleisten, in dem sie Beiträge zu Versorgungssicherheit und Preiswürdigkeit leisten können. Wenn dies gelingt, werden Kapazitätssicherungsmechanismen zur Gewährleistung der Netzstabilität nur noch für einen sehr überschaubaren Zeitraum erforderlich sein.

Alle diese Überlegungen müssen wir mit Blick auf den zu realisierenden EU-Energiebinnenmarkt auch im europäischen Kontext sehen.

(B) Meine Damen und Herren, ich bin fest davon überzeugt, dass die Energiewende nur als gemeinsames, nationales Projekt realisierbar ist. Energieautarkie einzelner Länder, Regionen, Städte oder Gemeinden kann nicht das Ziel sein. Die Regionen mit ihrem Potenzial – zum Beispiel Windenergie im Norden – sollen ihren Beitrag leisten.

Dem Bundesrat fällt bei der Umsetzung der Energiewende mit den zahlreichen und komplexen Bund-Länder-Abstimmungsprozessen eine sehr wichtige Rolle zu. Energiewende heißt: 16 plus 1 muss 1 werden. Aber dann muss auch der Bund seiner Rolle gerecht werden. Das ist die Kritik, die wir an diesem Punkt anzubringen haben.

Gleichwohl wollen wir, wie ich zu Beginn gesagt habe, keinen zusätzlichen Zeitverzug. Deswegen rufen wir den Vermittlungsausschuss in dieser Angelegenheit nicht an. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Minister Duin!

Nun hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Burgbacher (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie) das Wort.

Ernst Burgbacher, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Der Netzaus-

(C) bau ist ein wesentlicher Baustein zum Gelingen der Energiewende. Nur ein leistungsfähiges Netz gewährleistet die Versorgungssicherheit, die nicht nur für den Industriestandort Deutschland wichtig ist, sondern von der jeder profitiert. Darüber herrscht sicherlich Einigkeit unter uns.

Um für die Herausforderungen der Zukunft fit zu sein, brauchen wir den Netzausbau, und wir müssen ihn beschleunigen. Das Zweite Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze hat genau das zum Ziel. Kernstück des Artikelgesetzes ist das Bundesbedarfsplangesetz mit dem Bundesbedarfsplan. Er enthält 36 Vorhaben im Übertragungsnetz, für die vordringlicher Bedarf besteht und die daher zügig realisiert werden müssen.

Im Gesetzgebungsverfahren hat sich gezeigt, dass Bund und Länder die Notwendigkeit des Netzausbaus übereinstimmend sehen. Ich möchte mich heute bei den Ländern ausdrücklich für die konstruktive Zusammenarbeit bedanken, die das bisherige Verfahren begleitet hat. Herr Minister Duin, Sie haben das gerade ausgeführt. Bund und Länder werden aber auch nach Inkrafttreten des Bundesbedarfsplangesetzes weiter gefordert sein; denn mit dem Erlass des Gesetzes ist die Arbeit längst nicht getan.

Im Bundesbedarfsplan sind lediglich die Anfangs- und Endpunkte der Leitungen benannt. Im nächsten Schritt müssen die Trassenkorridore ermittelt werden, anschließend die detaillierte Ausführung und der konkrete Verlauf jeder Leitung einschließlich der Standorte von notwendigen Betriebseinrichtungen. Die Verfahren sollen je nach Leitungsverlauf von den Ländern oder vom Bund durchgeführt werden. (D)

Für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen wird die Bundesnetzagentur in der Bundesfachplanung die Trassenverläufe ermitteln. Sie soll außerdem die Aufgabe der Durchführung der Planfeststellung erhalten. Die entsprechende Planfeststellungszuweisungsverordnung liegt Ihnen heute zur Zustimmung vor. Nur dadurch können Beschleunigungsvorschriften, die zur Umsetzung der Energiewende im Sommer 2011 im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz – NABEG – beschlossen wurden und die gesetzliche Grundlage für die Beschleunigung der weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren sind, ihr volles Potenzial entfalten.

Unser Ziel ist es, dadurch die Dauer der Planungs- und Genehmigungsverfahren von bislang zehn Jahren auf vier Jahre zu verkürzen. Dazu beitragen wird auch die umfassende Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wie der Öffentlichkeit in allen Verfahrensschritten. Wenn die Vorhaben transparent geplant und vorbereitet werden, werden sie von der Öffentlichkeit auch akzeptiert und unterstützt.

Mit der Abstimmung über das heute vorgelegte Gesetz wird keine abschließende Entscheidung über den Netzausbau getroffen. Vielmehr wird eine Entscheidung über die Vorhaben getroffen, die sich im bisherigen Verfahren eindeutig als energiewirtschaftlich notwendig erwiesen haben; denn der Netzausbauprozess

Parl. Staatssekretär Ernst Burgbacher

(A) ist fortlaufend angelegt. Die Übertragungsnetzbetreiber erstellen jährlich einen Netzentwicklungsplan, die Bundesnetzagentur bestätigt ihn. Mindestens alle drei Jahre wird das Bundesbedarfsplangesetz fortgeschrieben.

Minister Duin hat auf das Thema „Erdverkabelung“ hingewiesen. Dazu möchte ich einige Bemerkungen machen.

Es gilt, die bisherigen Erkenntnisse insbesondere über den Einsatz von Erdkabeln zu bewerten. Hierzu gab beziehungsweise gibt es im Gesetzgebungsverfahren Anregungen der Länder, die vorgesehene Option zur Realisierung von Erdkabeln bereits heute zu erweitern.

Die Bundesregierung erachtet es als sinnvoll, erst auf der Basis der gewonnenen Erfahrungen zu entscheiden, ob eine Ausweitung dieser Option sinnvoll ist, momentan die Verkabelungsmöglichkeiten aber auf Pilotvorhaben zu beschränken. Das Bundesbedarfsplangesetz wird kontinuierlich – mindestens alle drei Jahre – fortgeschrieben. Dabei werden wir zum Beispiel über das Für und Wider von Erdkabeln auf der Basis von dann vielleicht gewonnenen neuen Erkenntnissen weiter diskutieren und anschließend entscheiden, ob modifizierte Regelungen sinnvoll sind.

Bund und Länder sind also auch in Zukunft gefordert, an dem Gemeinschaftsprojekt Netzausbau weiterzuarbeiten; denn nur dann wird die Energiewende gelingen. Das muss in unser aller Interesse liegen. – Herzlichen Dank.

(B) **Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren:** Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Frau **Ministerin Niewisch-Lennartz** (Niedersachsen) hat eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben.

Es liegen zwei Anträge des Landes Niedersachsen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor. Wir haben zunächst darüber zu befinden, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Wer ist dafür? – Das ist eine Minderheit.

Eine Abstimmung über die beiden Landesanträge entfällt damit.

Der **Vermittlungsausschuss ist nicht angerufen.**

Wir stimmen nun über die vom Wirtschaftsausschuss empfohlene EntschlieÙung ab. Ich rufe auf:

Ziffern 2 und 4 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung**, wie soeben festgelegt, **gefasst**.

Wir kommen zu **Punkt 42:**

Viertes Gesetz zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes (Drucksache 398/13)

(C) Ich erteile Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Mücke (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) das Wort.

Jan Mücke, Parl. Staatssekretär beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Die Bundesregierung hat sich ambitionierte energiepolitische Ziele gesetzt. Um sie zu erreichen, ist Energiesparen ein wichtiger Eckpfeiler. Energie, die wir nicht benötigen, müssen wir weder produzieren noch importieren.

Wenn wir von Energieeinsparung oder Energieeffizienz reden, muss der Gebäudebereich ein wesentlicher Ansatzpunkt sein. Derzeit werden etwa 31 Prozent der gesamten benötigten Energie im Gebäudebereich verbraucht – für Heizung, Warmwasser und Kühlung.

Auch Europa nimmt uns in die Pflicht. Es gilt, die neu gefasste EU-Gebäuderichtlinie schnellstmöglich in nationales Recht umzusetzen.

Wir setzen bei der Erfüllung dieser Herausforderungen auf das bewährte Zusammenspiel von „fordern“ auf der einen Seite und „fördern“ auf der anderen Seite. Neben staatlichen Anreizen zu freiwilligen Energieeinsparmaßnahmen – dem „Fördern“ – muss das Ordnungsrecht – das „Fordern“ des Energieeinsparrechts – einen Beitrag leisten. Aus diesen Gründen müssen wir sowohl das Energieeinsparungsgesetz als auch die Energieeinsparverordnung novellieren. (D)

Mit der dem Bundesrat heute vorliegenden Novellierung des Energieeinsparungsgesetzes werden die für die Änderung der Energieeinsparverordnung erforderlichen Ermächtigungsgrundlagen geschaffen.

Zudem wird eine mittelfristig wirkende Grundpflicht festgelegt, wonach Neubauten als Niedrigstenergiegebäude zu errichten sind. Das gilt für alle Behördengebäude ab 2019, für alle übrigen Neubauten ab 2021. Damit wird auch eine entsprechende Vorgabe der EU-Gebäuderichtlinie umgesetzt.

Der Niedrigstenergiegebäudestandard entspricht dem Standard des klimaneutralen Gebäudes, der nach dem Energiekonzept der Bundesregierung für Neubauten bis zum Jahr 2020 eingeführt werden soll. Die in der künftigen Energieeinsparverordnung vorgesehenen Verschärfungen der energetischen Anforderungen an Neubauten sind ein erster wichtiger Schritt hin zum Niedrigstenergiegebäudestandard.

Meine Damen und Herren, die Novellierung des Energieeinsparrechts ist eine Anpassung mit Augenmaß. In der Energieeinsparverordnung wird eine maßvolle Anhebung der Mindesteffizienzstandards nur für Neubauten in zwei Stufen in den Jahren 2014 und 2016 vorgesehen. Mit dieser schrittweisen moderaten Erhöhung der energetischen Anforderungen im Neubau haben wir, wie ich meine, einen gangbaren und konsensfähigen Weg erarbeitet.

*) Anlage 11

(A) **Anlage 11****Erklärung**

von Ministerin **Antje Niewisch-Lennartz**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 41** der Tagesordnung

Die Länder Niedersachsen, Baden-Württemberg und Brandenburg halten die Schaffung genereller Teilerdverkabelungsmöglichkeiten bei unvermeidbaren Siedlungsannäherungen entsprechend den Regelungen des Energieleitungsausbaugesetzes bei allen künftigen Netzausbaumaßnahmen auf der Höchstspannungsebene für notwendig, um die Akzeptanz in der Bevölkerung für den **Netzausbau** zu verbessern. Eine entsprechende gesetzliche Regelung sollte schnellstmöglich angestrebt werden.

Anlage 12**Erklärung**

von Staatsminister **Michael Boddenberg**
(Hessen)
zu **Punkt 51** der Tagesordnung

(B) Dass es volkswirtschaftlich und für die Zukunft notwendig ist, den CO₂-Ausstoß zu minimieren, ist allgemein bekannt. Deshalb ist es wichtig, fossile Energieträger nicht zu verheizen, sondern da zu verwenden, wo diese Rohstoffe nicht oder noch nicht ersetzt werden können. Die größten Energieeinsparpotenziale stecken im Gebäudebereich. Den Energieverbrauch im Gebäudebereich zu verringern ist ein politisches Ziel, das in allen Bundesländern breiten Konsens findet. Trotz vielfältiger Anstrengungen und der bereits bestehenden Förderinstrumente erreicht die Sanierungsrate kaum die 1-Prozent-Marke. Es braucht mehr Anreize für die energetische Gebäudemodernisierung, um hier eine Steigerung der Sanierungsrate zu erreichen. Hohe energetische Gebäudemodernisierungsraten sind Daseinsvorsorge sowie Investitionen in die Zukunft und in unsere Wirtschaft.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen allerdings, dass die bestehenden Fördermöglichkeiten nicht ausreichend greifen. Was aus der Sicht eines Gebäudeeigentümers überzeugen kann, energetische Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, ist die Aussicht auf eine sichere und lukrative Rendite für seine Immobilie. Die positiven Effekte einer energetischen Gebäudemodernisierung, wie Wertsteigerung, bezahlbare und überschaubare Heizkosten, langfristige Vermietbarkeit durch modernen Standard und die Möglichkeit, überdurchschnittliche Mieten zu erzielen, reichen für sich genommen jedoch nicht aus. Vielmehr müssen attraktive Fördermöglichkeiten hinzukommen. Wer sich in einer solchen Entscheidungssituation etwa über die direkte Förderung der Kreditanstalt für Wiederaufbau informiert, kommt

(C) mitunter zu dem Ergebnis, dass eine solche Förderung unattraktiv, weil zu bürokratisch ist. Eine energetische Modernisierung scheitert demnach an einer ungeeigneten Fördermöglichkeit.

Nicht geeignete Fördermöglichkeiten sind aber eine der Hauptursachen dafür, dass Investitionen nicht getätigt werden. Genau aus diesem Grund bringt Hessen den im Jahre 2011 vorgelegten Gesetzentwurf zur **steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen** nochmals ins Spiel. Wir müssen die Bremsen lösen, damit die Sanierungsraten steigen. Wir brauchen Wahlmöglichkeiten. Wer in energetische Gebäudemodernisierung investiert, soll die für ihn günstigste Fördermöglichkeit nutzen können.

In diesem Zusammenhang hat das Land Hessen eine Umfrage unter insgesamt etwa 50 Institutionen aus der Immobilienwirtschaft, den Mieter- und Vermieterverbänden, der Kreditwirtschaft und den Verbraucherverbänden zur Frage bestehender Hemmnisse bei der Sanierung von Wohnimmobilien durchgeführt. Dabei wurde die Schaffung einer Möglichkeit zur verbesserten steuerlichen Absetzbarkeit von Energiesparmaßnahmen bei Wohnimmobilien als vordringlich identifiziert:

Für sich genommen sind die bestehenden Fördermöglichkeiten einerseits oder die steuerliche Förderung andererseits als einzelne Komponenten nicht ausreichend und auch nicht ausgewogen. In ihrer Mischung dürften sie allerdings Potenziale bieten. Wir brauchen mehr Anreize für die energetische Gebäudemodernisierung, um die Sanierungsrate zu steigern. Und wir, das Land Hessen, sind überzeugt, dass die steuerliche Förderung von Sanierungsmaßnahmen der richtige Ansatz ist. Hierdurch können weitere Investitionen aktiviert werden. (D)

Für Herstellungskosten an Gebäuden bestand bis in die 90er Jahre hinein die Möglichkeit, erhöhte Abschreibungssätze für bestimmte energiesparende Anlagen und Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Selbstnutzer konnten entsprechende Aufwendungen im Rahmen eines Sonderausgabenabzugs geltend machen. Derzeit steht selbstnutzenden Immobilieneigentümern bei Renovierungs-, Modernisierungs- und Erhaltungsaufwendungen lediglich eine Steuerermäßigung im Hinblick auf die Arbeitskosten zu. Dabei ermäßigt sich die zu zahlende Einkommensteuer um 20 Prozent der im betreffenden Jahr geleisteten Arbeitskosten. Die maximale Steuerersparnis beläuft sich auf 1 200 Euro, da für die Arbeitskosten ein Höchstbetrag von 6 000 Euro gilt. Effektive Modernisierungsmaßnahmen überschreiten diese Summe allerdings erheblich. Die Vorschrift läuft somit bei größerem Investitionsaufwand ins Leere.

Die steuerrechtliche Unterstützung energieeffizienter Modernisierungsmaßnahmen muss deshalb neben die von Bund, Ländern und Gemeinden bislang angebotenen Förderinstrumente treten. Mit dem Ausschluss von Doppelförderungen sowie der zeitlichen Befristung steuerlicher Maßnahmen könnte auch die Kostenbelastung der öffentlichen Haushalte besser gesteuert werden. Zudem kommen die positiven Ef